



Corona-TestV: Freitestung nicht mehr als kostenloser Bürgertest

Das Bundesgesundheitsministerium hat erneut die Corona-Testverordnung (TestV) geändert. Die Anspruchsvoraussetzungen für kostenlose Bürgertests wurden weiter zurückgefahren. Zur Beendigung der Absonderung nach einer Coronainfektion („Freitesten“) ist nun kein kostenloser Bürgertest mehr möglich.

So sind Bürgertestungen nach § 4a in der neuen TestV geregelt

Anspruch auf kostenlose Bürgertests mittels zertifizierten PoC-Antigentest haben ab 16. Januar 2023 nur noch folgende asymptomatische Personenkreise:

- Besucherinnen/Besucher und Behandelte oder Bewohnerinnen/Bewohner in unter anderem folgenden Einrichtungen:
 - Krankenhäuser
 - Rehabilitationseinrichtungen
 - stationäre Pflegeeinrichtungen
 - Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen
 - Einrichtungen für ambulante Operationen
 - Dialysezentren
 - ambulante Pflege
 - ambulante Dienste oder stationäre Einrichtung der Eingliederungshilfe
 - Tageskliniken
 - Entbindungseinrichtungen
 - ambulante Hospizdienste und Palliativversorgung
- Leistungsberechtigte Pflegebedürftige sowie pflege- oder hilfsbedürftige Menschen mit Behinderung in der eigenen Häuslichkeit, die Personen im Rahmen eines „Persönlichen Budgets“ nach § 29 SGB IX Personen beschäftigen sowie diese beschäftigten Personen
- Pflegepersonen, z. B. pflegende Angehörige

Ansprüche auf Testungen nach der Corona-TestV enden am 28. Februar 2023. Die TestV insgesamt hat eine Geltungsdauer bis zum 31.12.2024, damit alle bis Ende Februar erbrachten Leistungen abschließend geprüft, abgerechnet und durch den Bund erstattet werden können.

Der Nachweis von SARS-CoV-2 bei Erkrankung ist nicht von den Regelungen zur TestV umfasst. Sofern bei klinischer Symptomatik ein Nukleinsäurenachweis auf SARS-CoV-2 erforderlich sein sollte, kann die Ärztin/der Arzt die Untersuchung im Rahmen der ärztlichen Behandlung weiterhin veranlassen.



Übersicht: Tests auf SARS-CoV-2 in der Arztpraxis (PDF)





KVNO Praxisinformation

18. JANUAR 2023

Abrechnungsfristen für Leistungen der TestV und ImpfV beachten

Die Corona-Impfverordnung (ImpfV) wurde zum 1. Januar verlängert (**vgl. KVNO-Praxisinformation vom 22. Dezember 2022**) und gilt bis einschließlich 7. April. Mit der Verlängerung bleibt der Anspruch der Patientinnen und Patienten auf Impfungen gegen COVID-19 sowie der Leistungsanspruch von Ärztinnen und Ärzten unverändert bestehen.

Für die Abrechnung von Leistungen der ImpfV und der TestV gelten folgende Fristen:

- Leistungen bis zum 31.12.2022 sind spätestens mit der Abrechnung des 1. Quartals 2023 abzurechnen.
- Leistungen ab dem 01.01.2023 sind spätestens mit der Abrechnung des 2. Quartals 2023 abzurechnen.

Bitte beachten Sie: Im 3. Quartal 2023 kann keine Abrechnung von Vorquartalsfällen mehr erfolgen.

Corona Gruppenangebote für Kinder und Jugendliche verlängert

Viele Kinder und Jugendliche leiden nach wie vor psychisch unter den Folgen der Corona-Pandemie – daher werden entsprechende Gruppenangebote nun länger aufrechterhalten. Seit Sommer 2022 bietet die KV Nordrhein (KVNO) zusammen mit dem NRW-Gesundheitsministerium (MAGS) und Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten/-psychiatern ein niedrigschwelliges therapeutisches Gruppenangebot für Kinder und Jugendliche im Rheinland an.

Hintergrund für das Angebot waren die in der Corona-Pandemie bei vielen Heranwachsenden zu beobachtenden psychosozialen Belastungen – etwa durch geschlossene Schulen, Kontaktbeschränkungen, die Auseinandersetzung mit Krankheit und Tod und auch existenzielle Sorgen der Eltern. Damit sich all diese Faktoren nicht zu ernsthaften und langwierigen Erkrankungen führen, setzt das therapeutische Angebot vor allem auf eine kurzfristige und gleichzeitig professionelle Hilfe. Im Rahmen von Gesprächen, Rollenspielen und Übungen können sich die jungen Betroffenen mit dem Erlebten auseinandersetzen und es psychisch verarbeiten. Die Finanzierung des zunächst bis Ende 2022 laufenden Projekts wurde nun vom MAGS verlängert, sodass die Gruppenangebote auch im neuen Jahr 2023 weitergeführt werden können.

Zielgruppe für das Hilfsangebot sind Kinder und Jugendliche von sechs bis 21 Jahren aus Nordrhein, bei denen noch keine offensichtliche psychische Erkrankung festgestellt worden ist. Der Versicherungsstatus – gesetzlich oder privat – ist dabei egal. Die Teilnahme ist für die betroffenen Kinder und Jugendlichen kostenlos und erfolgt in altershomogenen Gruppen mit drei bis maximal acht Personen. Geleitet werden die Sitzungen von Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychiatern und -psychiatern. In den vergangenen Monaten wurde das Hilfsangebot bereits gut in Anspruch genommen: Insgesamt haben sich fast 280 Gruppen gebildet, die von rund 140 Therapeutinnen und Therapeuten geleitet werden.



KVNO Praxisinformation

18. JANUAR 2023

Eine Übersicht über die regionalen Gruppenangebote sowie die Kontaktdaten der Gruppenanbieter finden interessierte Eltern hier:

Übersicht Gruppenangebote



Korrektur: Neue Zuzahlungsbeträge bei physikalischer Therapie erst ab 1. April

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) hatte kürzlich auf veränderte Zuzahlungsbeträge bei ärztlich durchgeführten Heilmittelbehandlungen hingewiesen. Wir hatten diese Information an Sie weitergegeben (**KVNO-Praxisinformation vom 11. Januar 2023**). Die KBV hat nun ihre Information korrigiert und mitgeteilt, dass die neuen Zuzahlungsbeträge erst ab dem 1. April 2023 gelten.

Nachfolgend haben wir in einer Übersicht die Heilmittel aufgelistet, die als ärztliche Leistungen aus dem EBM-Kapitel 30.4 Physikalische Therapie durchgeführt und abgerechnet werden können. Daneben steht der jeweilige Zuzahlungsbetrag, der ab dem 1. April 2023 von den Praxen pro Behandlung und bei Gruppenbehandlungen zusätzlich pro Patient einzubehalten ist.

Leistung aus EBM-Kapitel 30.4 Physikalische Therapie und Zuzahlungsbetrag durch Versicherte

EBM-NR	Zuzahlungsbeträge bei neurophysiologischen Übungsbehandlungen und physikalischer Therapie	Primär- und Ersatzkassen ab 01.01.2023 bis 31.03.2023	Primär- und Ersatzkassen ab 01.04.2023
30400	Massagetherapie lokaler Gewebeveränderungen eines oder mehrerer Körperteile und/oder Bindegewebsmassage, Periostmassage, Kolonmassage, manuelle Lymphdrainage, je Sitzung	1,95 €	1,91 €
30402	Unterwasserdruckstrahlmassage (Wanneninhalt mindestens 400 l, Leistung der Apparatur mindestens 400 kPa [4 bar]), je Sitzung	3,05 €	2,97 €
30410	Atemgymnastik als Einzelbehandlung und Atmungsschulung, gegebenenfalls einschließlich intermittierender Anwendung manueller Weichteiltechniken, Dauer mindestens 15 Minuten, je Sitzung	2,67 €	2,61 €



KVNO Praxisinformation

18. JANUAR 2023

30411	Atemgymnastik und Atmungsschulung als Gruppenbehandlung (drei bis fünf Teilnehmende), Dauer mindestens 20 Minuten, je Teilnehmender, je Sitzung	1,20 €	1,17 €
30420	Krankengymnastik (Einzelbehandlung), fakultativer Leistungsinhalt: intermittierender Anwendung manueller Weichteiltechniken, Anwendung von Geräten, Durchführung im Bewegungsbad, Dauer mindestens 15 Minuten, je Sitzung	2,67 €	2,61 €
30421	Krankengymnastik (Gruppenbehandlung), fakultativer Leistungsinhalt: intermittierende Anwendung manueller Weichteiltechniken, Anwendung von Geräten, Durchführung im Bewegungsbad, (drei bis fünf Teilnehmer), Dauer mindestens 20 Minuten, je Teilnehmer und Sitzung	1,20 €	1,17 €

Neue Patienteninformation „Zahl des Monats“ zum Ausdrucken

Machen Sie Ihre Patientinnen und Patienten neugierig auf medizinische Themen! Unser neuer Service: Wir bieten ab sofort jeden Monat einen Informationsflyer zum Ausdrucken auf DIN A4 zur Auslage im Wartezimmer oder auf DIN A3 als Wandplakat. Unter dem Motto „Wussten Sie, dass...?“ präsentiert die Kassenärztliche Vereinigung Zahlen, Daten und Fakten zu verschiedenen Gesundheitsthemen. Wir greifen Studien und Statistiken auf und bieten einen spannenden Einblick in unterschiedliche medizinische oder psychotherapeutische Fachgebiete – kurz, bündig und ganz ohne Fachchinesisch. Längere Wartezeiten? Auch dafür haben wir etwas: Über einen QR-Code gelangen die Leserinnen und Leser direkt auf unserer „Thema des Monats“. Dort gibt's zahlreiche Interviews mit unseren Mitgliedern und weitere Berichte zum jeweiligen Schwerpunktthema. Einen Einblick in die bisherigen Themen des Monats erhalten Sie hier:

Patienteninfo: Thema des Monats



Die PDF-Vorlage zum Ausdrucken der Zahl des Monats steht jeweils ab dem ersten Montag des Monats unter diesem Link zur Verfügung

Patienteninfo: Zahl des Monats



Hier können Sie sich für den Mail-Empfang unserer Praxisinformationen anmelden:

<https://www.kvno.de/pi-anmeldung>

Sollten Sie diese Praxisinformation per Fax erhalten haben:

Sie finden alle Inhalte auf <https://www.kvno.de/praxisinformation> mit anklickbaren Links.